

Solidarität

Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Preis vierteljährlich 20,- Mf. - Anzeigen: die dreispaltige Weißzeile 80,- Mf., Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10,- Mf. - Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Für die Woche vom 22. bis 28. Januar 1923 ist die Beitragsmarke in das mit 4 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Mitteilungen des Vorstandes

- Soran (N.-L.). Auf 3 Mf., steigend mit jeder neuen Lohnbewegung um 1 Mf.
- Langensalza. Ab 1. Januar auf 3 Mf.
- Plana. Auf 5 Mf.
- Schwerin i. M. Ab 1. Januar für weibliche Mitglieder auf 1 Mf., für männliche Mitglieder auf 2 Mf.
- Goslar a. S. Auf 2 Mf. für alle Mitglieder.
- Landau. Auf 5 Mf.
- Frankfurt a. O. Ab 1. Februar 10 Mf.
- Gröflich. Ab 3. Beitragswoche 6 Mf. und bei jeder Lohn-erhöhung von 1200 Mf. wöchentlich eine weitere Erhöhung des Ortsbeitrages um 1 Mf.
- Hörselberg. Ab 1. Januar für alle Mitglieder 10 Mf. Bielefeld. Für alle Mitglieder 25 Mf.
- Bonn. Ab 1. Januar 10 Mf. für alle Mitglieder.
- Freiburg i. B. Ab 1. Januar für alle Mitglieder 20 Mf.
- Roburg. Ab 1. Januar für alle Mitglieder 30 Mf.
- Gosha. Ab 1. Januar für alle Mitglieder 30 Mf.
- Stel. 1. Klasse 3 Mf., 2. Klasse 4 Mf., 3. Klasse 5 Mf., 4. Klasse 6 Mf., 5. Klasse 8 Mf., 6. Klasse 10 Mf.
- Baugen. Ab 13. Januar männliche Mitglieder 4 Mf., weibliche 2 Mf.
- Seisnig. Ab 1. Januar 1 Mf. für alle Mitglieder.
- Schiffau. Ab 1. Dezember 1922 für männliche Mit- glieder 10 Mf., für weibliche 5 Mf.
- Wemar. Für alle Mitglieder 10 Mf.
- Ermlitzschau. Für alle Mitglieder 10 Mf.
- Döbeln. Für männliche Mitglieder 4 Mf., für weib- liche 3 Mf.
- Hof. Ab 2. Beitragswoche 5 Mf. für alle Mitglieder.
- Erier. Jugendliche bis 17 Jahre 5 Mf., weibliche Mit- glieder über 17 Jahre 10 Mf., männliche über 17 Jahre 15 Mf.
- Stargard. Ab 1. Februar 5 Mf.
- Karlruhe. In Klasse 4 12 Mf., Klasse 6 16 Mf., Klasse 8 20 Mf., Klasse 11 26 Mf.
- Gesfemünde. Für männliche Mitglieder 10 Mf., für weibliche 5 Mf. ab 1. Dezember 1922.
- Neudamm. Ab 40. Beitragswoche 10 Mf.
- Cemnitz. Ab 1. Januar 1. Beitragsklasse 5 Mf., 2. bis 7. Klasse 10 Mf. und darüber 15 Mf.
- Detmold. Für alle Mitglieder 8 Mf.
- Königsberg. Ab 1. Januar 20 Mf.
- Odenburg. Ab 1. Januar 6 Mf.
- Mainz. Ab 1. Januar 10 Mf.
- Greiz. Ab 1. Januar 6 Mf.
- Halle. Ab 1. Januar 10 Mf.
- Braunschweig. Für alle Mitglieder 10 Mf.
- Osabrück. Ab 1. Februar für alle Mitglieder 10 Mf.
- Eilenach. Für alle Mitglieder 10 Mf.
- Altenburg. Für alle Mitglieder 8 Mf.

Der neue Tarif

Die Bestimmungen über die Arbeitszeit haben sich im neuen Tarif etwas geändert. Die Arbeitszeit selbst sollte nach dem Antrage der Prinzipale die gesetzlich höchstzulässige sein. Was sie damit bezwecken wollten, dürfte jedermann klar sein. Allgemein ist in Unternehmerkreisen die Ansicht verbreitet, daß die Zeit der Arbeitszeitverlängerung nicht mehr fern ist. Die Prinzipale im Buchdruck- gewerbe wollen sich darauf eben vorbereiten und Vorleser in dem neu abzuschließenden Tarifvertrag treffen, damit sie nicht bei Aufhebung oder Änderung der gesetzlichen Ver- ordnung über die achtstündige Arbeitszeit hinter dem „Ver- dienst“ ihrer Kollegen aus anderen Gewerben zurückbleiben müssen. Durch die Verlegung der Gehilfen und Hilfs- arbeiter, die die achtstündige Arbeitszeit wieder tariflich fest- gelegt haben wollten und darauf unbedingt bestanden, wur- den die Prinzipale zum Nachgeben genötigt, verlangten aber eine einjährige Tarifdauer, der unbedenklich zugestimmt werden konnte. Die Hoffnung der Unternehmer auf eine ihren Wünschen günstige Gestaltung der Arbeitszeitgesetze wird kaum in Erfüllung gehen, wenn die Arbeiterschaft ge- schlossen und tatkräftig ihre durch jahrelangen Kampf schwer- errungenen Rechte verteidigt.

Nach den neuen Bestimmungen liegt jetzt die tägliche Arbeitszeit bei einfacher Schicht zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends, im alten Tarif war die Zeit zwischen 7 Uhr morgens und 6 Uhr abends gelegen. Die eine Morgen- stunde wurde mit Rücksicht auf die kleinen Zeitungsbetriebe in der Provinz den Prinzipalen Konzediert. Darüber hinaus- gehenden Anträgen der Unternehmer, die die Arbeitszeit in die Stunden von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends gelegt haben wollten, konnte nicht entprochen werden. Die Ver- gütung für diejenigen Stunden der Arbeitszeit, die vor 6 Uhr morgens und nach 6 Uhr abends liegen, wurde fast durchweg erhöht. Es müssen jetzt gewährt werden:

Für die Stunden von 6 bis 9 Uhr abends 10 Proz., von 9 bis 11 Uhr abends 20 Proz., von 11 Uhr abends bis 4 Uhr morgens 25 Proz., von 4 bis 6 Uhr morgens 35 Proz. des Stundenverdienstes.

Danach haben die Stunden von 9 bis 11 Uhr und von 11 bis 4 Uhr eine Erhöhung von 5 Proz. und die beiden Morgenstunden von 4 bis 6 Uhr eine Erhöhung von 10 Pro- zent erfahren. Außerdem ist die Entschädigung für ungünstig liegenden Arbeitsbeginn, die im alten Tarif 6 Mf. betrug, auf eine halbe Lohnstunde festgesetzt worden. Dasselbe er- hält der Hilfsarbeiter, wenn er durch ausnahmsweise Ver- legung der Mittagspause an der rechtzeitigen Einnahme seiner Mittagsmahlzeit verhindert wird. Der alte Tarif sah 2 Mf. vor. Ebenfalls ist die im folgenden Absatz dieses Paragraphen festgelegte Entschädigung von 1 Mf. auf eine Viertelstundehöhe erhöht worden.

Die Bestimmungen über die vom Geschäft zu zahlenden Feiertage sind für einzelne Vordestelle ungünstiger ge- worden. Nach dem neuen Tarifvertrag werden insgesamt 8 Feiertage entlohnt, dazu gehören Neujahr, Oster- und Pfingstmontag, die beiden Weihnachtsfeiertage und drei weitere Feiertage, die orts- oder bezirksweise zu vereinbaren sind. Diese Festsetzung ist dem durch die Unternehmer herbei- geführten Schiedsspruch zu verhandeln, der insgesamt nur sieben Feiertage vorsah. Der achte Tag ist durch die Ver- handlungen noch erreicht worden. Die Prinzipale hatten beantragt, überhaupt nur die Oster-, Pfingst- und Weh- nachtsfeiertage zu bezahlen. Die Entschädigung für die Ar- beit an Sonn- und Feiertagen hat teilweise eine Verbesse- rung erfahren. Als tarifliche Sonn- und Feiertagsarbeit sind die Arbeitsstunden zwischen Sonntag früh 6 Uhr und Mon- tag früh 6 Uhr zu verstehen. Der alte Tarif sah hier die Zeit von 7 bis 1 Uhr vor. Nicht regelmäßige Sonntags- und Feiertagsarbeit wird jetzt mit 50 Proz. entschädigt (früher 40 Proz.), regelmäßige Sonntagsarbeit mit 75 Proz. (früher 60 Proz.).

Die Ueberstundenzuschläge bleiben unverändert, nur ist bei nicht rechtzeitiger Ansage von Ueberstunden und bei Kürzung der zwischen Beendigung und Wiederbeginn der Arbeit liegenden achtstündigen Ruhepause der im alten Tarif bestehende feste Satz von 50 Pf. und 1 Mf. auf 10 Proz. des Stundenlohnes erhöht worden. Neu ist die Bestimmung, daß vermehrtem Arbeitsandrang durch Einstellung von Arbeits- losen, auch bei tageweiser Beschäftigung, oder durch Ein- legen von Schichten zu begegnen ist.

Bei der Festsetzung der entgeltspflichtigen Dienst- verhinderungen nach § 616 des BGB. ist es leider nicht ge- lungen, einen Antrag durchzubringen, der die Bezahlung der durch den Besuch der Fortbildungsschule verursachten Zeit verlangte. Angesehen wird aber als zu entschädigende Ver- hinderung an der Dienstleistung die Ausübung des Schöpfen- und Geschworenentamts sowie des Beisitzeramtes beim Ge- werdegericht. Die dafür gezahlten Gebühren kommen in Anrechnung, nicht aber Fahrgeher und Aufwandsentschädigun- gen, die als solche gezahlt werden. Außerdem hat der Betriebsinhaber die Zeit für Inanspruchnahme eines Arztes bei plötzlich erkrankter Erkrankung zu bezahlen. Entschädigt wird aber bei Schöpfen und Geschworenentamts nur die Zeit bis zu zweimal 3 Stunden, in Orten mit mehr als 100 000 Ein- wohnern zweimal 4 Stunden in jeder Schöpfen- bzw. Schwur- gerichtperiode.

Beim § 9, der die Kündigungsfristen regelt, werden die Bestimmungen in Ziffer 11 und 12 besonders interessieren. Dort heißt es, daß bei Teilstreiks im Betriebe, die sich auf die von diesem Tarifvertrage erfassten Personen erstrecken, die Kündigung für die übrigen dem Vertrage unterliegenden Arbeiter des Betriebes eine dreitägige ist. Die Kündigung kann an jedem Arbeitstage ausgesprochen werden. Dieses Recht der Kündigung und die dreitägige Kündigungsfrist haben auch die Arbeiter bei Teilaussparungen im Betriebe. Wie schon erwähnt, wollten die Prinzipale die eintägige Kündigungsfrist einführen, sind aber durch den Schiedsspruch im Arbeitsministerium nicht zu ihrem Ziele gelangt, so daß es gegenwärtig Kündigungsfrist wieder die einwöchige, höchstens zweiwöchige vereinbart wurde. Nur bei Teilstreiks und -aussparungen ist eine Ausnahme gestattet. Sie erstreckt sich aber nur auf Personen, die von diesem Tarifvertrage er- faßt werden, also auf Gehilfen und Hilfsarbeiter. Bei Streiks anderer Arbeitergruppen muß der Unternehmer die tarifliche

Kündigungsfrist einhalten, wenn er das Hilfspersonal ent- lassen will.

Der neue Tarifvertrag ist von Organisation zu Organi- sation abgeschlossen und auf einer völlig neuen Grundlage aufgebaut. Er ist kein Bestandteil des Gehilfenarbeits mehr, mit dem er allerdings viele Berührungspunkte hat und von dem er sich eigentlich nur durch die „Allgemeinen Bestim- mungen“ und durch die Lohnfestsetzungen unterscheidet. Die Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker hat mit dem 1. Januar 1923 aufgehört, Tarifamt und Tarifauschuß be- stehen nicht mehr. Auch der Tarif der Gehilfen ist ein Or- ganisationsvertrag. Da aber bei dem Tarifkontrahenten auf Arbeitgeberseite, bei dem Deutschen Buchdrucker-Berein, nicht alle Unternehmer organisiert sind, können bei der Einführung des Tarifs Schwierigkeiten entstehen, die zu beseitigen, Sorge der Verbandsinstanzen sein wird.

An die Stelle der bisherigen Schiedsgerichte treten nach dem neuen Tarifvertrag die Schiedsämter, die zur Schlichtung von Gesamtfreitigkeiten über die Auslegung des Tarifvertrages und der Lohnfestsetzungen gebildet werden. Für Gesamtfreitigkeiten sind die Gewerbegerichte zuständig, wo solche aber nicht bestehen, können auch die Schiedsämter eine Entscheidung treffen. Für die Schiedsämter der Hilfs- arbeiter gilt wieder die Bestimmung des alten Tarifs, nach- der an den Orten, wo wir eigene Schiedsämter nicht bilden können, die Schiedsämter der Buchdrucker unter entspre- chender Hinzugiehung der Hilfsarbeiter zuständig sind. Bei Ge- samtfreitigkeiten von Gehilfen und Hilfsarbeitern sollen die Schiedsämter in einer durch die Geschäftsordnung nach zu regelnden gemeinsamen Bestimmung entscheiden. Zu beachten ist bei der Wahl der Vertreter zu den Schiedsämtern, daß aus einer Druckerei immer nur ein Mitglied ernannt werden kann.

Alle Berufungsklagen gehen an das Reichsschieds- amt, das ebenfalls wie das Schiedsamt eine paritätische Befugnis hat. Außerdem ist aber für das Reichs- schiedsamt ein unparteiischer Vorsitzender zu bestellen. Diesen wählt die Tarifkommission, die als Organ zum Ab- schluss von Lohnverträgen geschaffen ist. Die neuen Tarif- löhne sind bereits durch die Tarifkommission festgelegt wor- den, an deren Beratungen eine Vertretung der Hilfsarbeiter teilnimmt. Das Zentralschiedsamt ent- scheidet endlich bei Gesamtfreitigkeiten über den Bestand und die Erneuerung des Tarifvertrages. Seine Zusammenfassung ist aus § 17 ersichtlich. Eine Geschäftsstelle wird die von vertraglich bestehenden Organisationen gemeinsam überwiesenen Aufgaben zu erledigen haben. Irgendwelche Zustände, die bisher die Geschäftsstelle des jetzt aufgelösten Tarifamts ge- geben hat, werden dort nicht erteilt. Alle Anfragen sind an die Organisation zu richten.

Am Vorstehenden sind die wichtigsten Bestimmungen und Einrichtungen des neuen Tarifvertrages den Mitgliedern be- kanntgegeben worden. Wer aufmerksam den in Nr. 1 der „Solidarität“ veröffentlichten Tarif studiert hat, wird das meiste schon vorher gewußt haben. Die kurzen Ausführungen in diesem Artikel enthalten kein Mitglied davon, sich den Inhalt des Tarifes zu eigen zu machen. Der Vertrag erhält erst Geist und Leben durch seine Anwendung und nur der wird ihn richtig anwenden und seine Bestimmungen aus- nützen können, der mit seinem Inhalt vertraut ist. Wer aus Unwissenheit Schaden erleidet, soll daher keinen „Schuldig- en“ suchen.

Mit der Annahme des Tarifvertrages durch die im Buchdruckgewerbe beschäftigten Mitglieder des Verbandes wird er bis zum Jahresende Gesetz. Wir wollen hoffen, daß er wirklich, wie es im § 1 heißt, ein tarifliches Recht schafft und sicher und die das Arbeitsverhältnis betreffenden An- gelegenheiten in einer Weise regelt, daß die Aufrechterhaltung des gewerblichen Friedens nicht unmöglich gemacht wird. Den Mitgliedern kann nur noch einmal wiederholt werden, was der Lufruf des Vorstandes in seinem Schlußsatz sagt: Soll der neue Tarifvertrag die in ihm ge- sehenen Erwartungen rechtfertigen, dann ist es mehr noch als bisher notwendig, daß jeder Kollege und jede Kollegin fest und treu zum Verbands steht.

Aus unseren Zahlstellen

Braunschweig. Mitgliederversammlung am 3. De- zember. Bevor in die Tagesordnung eingetreten wurde, gab der Vorsitzende Kollege Sparenberg bekannt, daß uns die Kollegin Schacht aus Wolfenbüttel durch den Tod entrißen worden ist. Die Ergründer der Bestorbenen erfolgte in der üblichen Weise. Sodann berichtete Kollege Sparenberg an Hand zweier Rundschreiben vom Hauptvorstande über den neuen Reichstaxi sowie über die neuen Leuerungsanlagen ab 1. Januar 1923. Wenn uns der neue Reichstaxi auch nicht alles das gebracht hat, was man von ihm erwartete, so sind doch in ihm auch Verbesserungen enthalten, die an- nehmbar sind. Daher hat der Kollege Sparenberg die Mit-

